

BGer 9C_11/2021 vom 3. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_11_2021

FR: TF 9C_11/2021 du 3 février 2021

IT: TF 9C_11/2021 del 3 febbraio 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_11/2021

Urteil vom 3. Februar 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom

26. November 2020 (C-3600/2020).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2020,

in die an das Bundesverwaltungsgericht adressierte Eingabe des A. _____ vom 17.

Dezember 2020 (Poststempel), die das Bundesverwaltungsgericht "zuständigkeitshalber" und "zur weiteren Veranlassung" an das Bundesgericht übermittelte,

in Erwägung,

dass das Bundesgericht die Eingabe vom 17. Dezember 2020 als Beschwerde entgegengenommen hat,

dass das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren C-3600/2020 A._____ mit Verfügung vom 14. Oktober 2020 aufgefordert hatte, bis zum 16. November 2020 eine Stellungnahme und allfällige Beweismittel einzureichen,

dass diese Verfügung per Einschreiben an die schweizerische Zustelladresse versandt, nicht abgeholt und deswegen am 30. Oktober 2020 nochmals per A-Post zugestellt worden war,

dass A._____ in seiner Eingabe vom 17. Dezember 2020 darlegt, weshalb er von einem "Schreiben (...) von dem Gericht" erst mit Verspätung Kenntnis erhalten habe, und um Weiterführung des Verfahrens ersucht,

dass mit dem genannten Schreiben nur die Verfügung vom 14. Oktober 2020 gemeint sein kann,

dass A._____ mit seiner Eingabe vom 17. Dezember 2020 somit sinngemäss um Wiederherstellung der in der Verfügung vom 14. Oktober 2020 angesetzten Frist (vgl. Art. 24 Abs. 1 VwVG) und Revision des Entscheids vom 26. November 2020 (vgl. Art. 66 Abs. 2 lit. a VwVG) ersucht,

dass für die Behandlung dieser Rechtsbegehren das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),
erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Die Eingabe vom 17. Dezember 2020 (samt Umschlag) wird an das Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Behandlung überwiesen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. Februar 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.